

Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2023)

Vom 14. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 45

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 14. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch Konvent der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung
- § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 5 Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen

II. Modularisierung und Modulprüfungen

- § 6 Bildung von Noten
- § 7 Prüfungssprachen
- § 8 Master Thesis
- § 9 Umfang und Bestehen der Masterprüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 10 Übergangsbestimmungen
- § 11 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung

Diese Prüfungs- und Studienordnung (PStO) enthält die Ziele und spezifischen Regelungen des Studiengangs Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education in Ergänzung der allgemeinen Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Europa-Universität Flensburg (RaPO). Die Inhalte und Anforderungen der Teilstudiengänge dieses Studiengangs sind im Einzelnen in den Fachprüfungsordnungen geregelt.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education ist

1. der Nachweis eines qualifizierten Bachelorabschlusses mit einem Teilstudiengang Sonderpädagogik, darin zwei der in § 5 Absatz 1 genannten Fachrichtungen, mit einem Unterrichtsfach gemäß § 5 Absatz 4 und mit einem Professionalisierungsbereich „Bildungswissenschaften“,
2. in Sonderpädagogik der Nachweis von mindestens 50 Leistungspunkten, innerhalb derer mindestens je 15 Leistungspunkte in den zwei angestrebten Fachrichtungen nachgewiesen werden müssen,
3. in einem Unterrichtsfach aus dem Schwerpunkt Primarstufe der Nachweis von mindestens 50 Leistungspunkten oder
4. in einem Unterrichtsfach aus dem Schwerpunkt Sekundarstufe der Nachweis von mindestens 60 Leistungspunkten sowie
5. aus dem Professionalisierungsbereich „Bildungswissenschaften“ mit schulrelevanten Inhalten (z. B. Erziehungswissenschaft und Pädagogische Psychologie, Soziologie oder Philosophie) der Nachweis von mindestens 35 Leistungspunkten und
6. der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von Schulpraktika im Umfang von mindestens sechs Wochen.

(2) Es gilt die Satzung über den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen oder von einer praktischen Tätigkeit (Studienqualifikationssatzung) der Europa-Universität Flensburg in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Über die Einschlägigkeit des Bachelorabschlusses entscheidet der Zulassungsausschuss gemäß der Hochschulauswahlsatzung der Europa-Universität Flensburg in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module von maximal 15 Leistungspunkten innerhalb von maximal zwei Semestern nachzuholen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Näheres regelt die Satzung über den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen oder von einer praktischen Tätigkeit (Studienqualifikationssatzung) der Europa-Universität Flensburg in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(5) Der Nachweis eines Bachelorabschlusses gemäß Absatz 1 ist vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit zu erbringen. Wird der

Nachweis nicht erbracht, ist eine Aufnahmezulassung zu widerrufen und eine eventuell bereits erfolgte Immatrikulation rückgängig zu machen.

(6) Bestehen im Studiengang nach § 1 Zulassungsbeschränkungen, erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach den Regelungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulzulassungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein. Das Hochschulauswahlverfahren wird durch die Hochschulauswahlsatzung der Europa-Universität Flensburg in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad

(1) Im Studium des Studiengangs Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education sollen die Studierenden sich die erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Erkenntnisse und anwendungsbezogenen Inhalte der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen und der Sonderpädagogischen Psychologie aneignen und die grundlegenden Voraussetzungen für eine professionelle sonderpädagogische Handlungs- und Reflexionsfähigkeit schaffen. Dafür erwerben die Studierenden im Studienverlauf fachwissenschaftliche und fachrichtungsspezifische Kenntnisse, diagnostische, therapeutische, unterrichtliche und kommunikative Kompetenzen sowie Qualifikationen in Beratung, Supervision und Kooperation. Sie erkunden die unterschiedlichen Felder beruflicher Praxis der Lehrkräfte für Sonderpädagogik und vertiefen ihre biografisch-reflexiven Kompetenzen, insbesondere im Hinblick auf ihre Berufseignung.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird von der Europa-Universität Flensburg der akademische Grad „Master of Education (M.Ed.)“ verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind 120 Leistungspunkte erforderlich.

(2) Das Masterstudium besteht aus Modulen, die praktische Studienphasen einschließen können. Während des Studiums ist ein Praktikum (Praxissemester) abzuleisten. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zum Praxissemester für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik (Praktikumsordnung M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2019).

(3) Ein Modul umfasst in der Regel 5 oder 10 Leistungspunkte, entsprechend durchschnittlich 150 beziehungsweise 300 Stunden Arbeitszeit. Module mit 10 Leistungspunkten können sich über zwei Semester erstrecken. Der Umfang der Master Thesis ist in § 9 geregelt.

§ 5 Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen

(1) Im Masterstudium werden als Teilstudiengänge des Masterstudiengangs Lehramt Sonderpädagogik die zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen studiert, die bereits im hinführenden Bachelorstudium belegt wurden. An der Europa-Universität Flensburg werden die folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen als Teilstudiengänge des Masterstudiengangs Lehramt Sonderpädagogik angeboten:

1. Pädagogik und Didaktik zur Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung (ES),
2. Pädagogik bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung (GE),
3. Sonderpädagogik des Lernens (L) und

4. Pädagogik bei Beeinträchtigung von Sprache und Kommunikation (PSK).

(2) Der dritte Teilstudiengang Sonderpädagogische Psychologie (SP) ist für alle Studierenden des Masterstudiengangs Lehramt Sonderpädagogik verpflichtend.

(3) Die sonderpädagogischen Teilstudiengänge, das heißt die sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie Sonderpädagogische Psychologie, des Masterstudiengangs Lehramt Sonderpädagogik sind in den Fachprüfungsordnungen geregelt.

(4) Als vierter Teilstudiengang des Masterstudiengangs Lehramt Sonderpädagogik wird das Unterrichtsfach studiert, das bereits im hinführenden Bachelorstudium belegt wurde. An der Europa-Universität Flensburg werden im Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik die folgenden Unterrichtsfächer mit den genannten Schwerpunkten angeboten:

1. Schwerpunkt Primarstufe:

- a) Dänisch,
- b) Deutsch,
- c) Englisch,
- d) Evangelische Religion,
- e) Katholische Religion,
- f) Kunst,
- g) Mathematik,
- h) Musik,
- i) Philosophie,
- j) Sachunterricht,
- k) Sport,
- l) Technik und
- m) Textillehre.

2. Schwerpunkt Sekundarstufe:

- a) Biologie,
- b) Chemie,
- c) Dänisch,
- d) Darstellendes Spiel
(ab Herbstsemester 2024/2025),
- e) Deutsch,
- f) Englisch,
- g) Ernährung und Verbraucherbildung,
- h) Evangelische Religion,
- i) Geographie,
- j) Geschichte,
- k) Katholische Religion,
- l) Kunst,
- m) Mathematik für Sekundarstufe I,
- n) Mathematik für Sekundarstufe II,
- o) Musik,
- p) Philosophie,
- q) Physik,
- r) Sport,
- s) Technik,
- t) Textillehre und
- u) Wirtschaft/Politik.

(5) Im Schwerpunkt Primarstufe entfallen auf die sonderpädagogischen Fachrichtungen als Teilstudiengänge 30 Leistungspunkte in Studienvariante 1 und 25 Leistungspunkte in Studienvariante 2, 15 Leistungspunkte auf Sonderpädagogische Psychologie als Teilstudiengang, 15 Leistungspunkte auf das Praktikum im Praxissemester, 15 Leistungspunkte auf das Unterrichtsfach als Teilstudiengang sowie 20 Leistungspunkte auf die Master Thesis. Im Schwerpunkt Sekundarstufe entfallen auf die sonderpädagogischen Fachrichtungen als Teilstudiengänge 25 Leistungspunkte in Studienvariante 1 und 20 Leistungspunkte in Studienvariante 2, 10 Leistungspunkte auf Sonderpädagogische Psychologie als Teilstudiengang, 15

Leistungspunkte auf das Praktikum im Praxissemester, 30 Leistungspunkte auf das Unterrichtsfach als Teilstudiengang sowie 20 Leistungspunkte auf die Master Thesis.

(6) Hinsichtlich der zulässigen Kombinationen der Teilstudiengänge gelten die einschlägigen Regelungen in den Fachprüfungsordnungen.

(7) Die Unterrichtsfächer sind in den Fachprüfungsordnungen für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education, für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education sowie für den Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Abschluss Master of Education geregelt. Diese Fachprüfungsordnungen gelten für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education entsprechend.

II. Modularisierung und Modulprüfungen

§ 6 Bildung von Noten

(1) Die Gesamtnote des Studiengangs errechnet sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Gesamtnoten der Teilstudiengänge und der Master Thesis. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. § 17 Absatz 3 RaPO gilt entsprechend.

(2) Für die Teilstudiengänge werden jeweils separate Gesamtnoten gebildet. Hierfür wird das nach Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten des jeweiligen Teilstudiengangs errechnet, Leistungspunkte von lediglich mit „bestanden“ gewerteten Modulen bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

§ 7 Prüfungssprachen

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch. Bei Bedarf können nach Festlegung des Senats oder eines von ihm eingesetzten Gremiums auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache erfolgt mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gemäß § 2 RaPO.

§ 8 Master Thesis

(1) Die Master Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Teilstudiengangs mit den erforderlichen Methoden im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten.

(2) Die Master Thesis soll in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen sein. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

§ 9 Umfang und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung im Studiengang besteht aus den erforderlichen Modulprüfungen in den Teilstudiengängen, das heißt den zwei gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen, der Sonderpädagogischen Psychologie und dem Unterrichtsfach, in der Praxisphase, die näher geregelt ist in der Praktikumsordnung des Studiengangs, sowie der Master Thesis. Insgesamt müssen 120 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in Absatz 1 genannten Prüfungen bestanden und die erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden.

III. Schlussbestimmungen

§ 10 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt

1. für alle Studierenden, die ab dem Herbstsemester 2023/2024 ihr Studium in dem Studiengang aufnehmen, sowie
2. für Studierende, die ihr Studium in dem Studiengang vor dem Herbstsemester 2023/2024 aufgenommen haben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 14. Juni 2023

Prof. Dr. Nils Langer
Dekan der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg